

Mini GmbH und Life Sciences

Am 1. November 2008 ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft getreten. Seither können Unternehmer in Deutschland mit nur 1 Euro Stammkapital eine haftungsbeschränkte Gesellschaft gründen: die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – inoffiziell auch 1-Euro-GmbH, Kleine GmbH oder Mini-GmbH genannt. Doch zu prüfen bleibt, ob sich eine derartige Gesellschaftsform auch für Life Sciences Gründungen eignet.

Ebenso wie die traditionelle GmbH ist die Mini-GmbH eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und damit eine juristische Person. Sie kann klagen und verklagt werden, Eigentum erwerben und eigenes Vermögen besitzen. Im Geschäftsverkehr tritt sie selbstständig auf und wird durch ihre Geschäftsführung vertreten. Als Kapitalgesellschaft ist die Mini-GmbH voll körperschaftssteuerpflichtig.

Die Mini-GmbH ist eine besondere Variante der GmbH, die darauf ausgerichtet ist, Existenzgründungen zu erleichtern und zu beschleunigen. Sie ist der GmbH grundsätzlich gleichgestellt. Die Mini-GmbH bietet deutliche Erleichterungen für Gründer, unterliegt allerdings gewissen Beschränkungen (siehe Tabellen unten). Die Sonderregeln sind in §5a GmbHG formuliert. Um zu verdeutlichen, dass es sich bei der Mini-GmbH um eine Gesellschaft mit geringer Kapitalausstattung handelt, lautet die formale Bezeichnung Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bzw. UG (haftungsbeschränkt). Dieser Rechtsformzusatz ist zwingend und darf auch nicht abgekürzt werden.

Vorteile für Gründer

Laut einer Analyse des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Jena wurden in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten des MoMiG mehr als 1.500 Mini-GmbH-Gründungen und damit eine regelrechte Gründungswelle verzeichnet. Schließlich bietet die Mini-GmbH wesentliche Vorteile für Gründer:

a) Haftungsbeschränkung

Die Mini GmbH bietet für Existenzgründer eine sehr gute Alternative zur Gründung eines Einzelunternehmens bzw. einer Personengesellschaft, da sie die Haftung des Gründers auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt. Nur für vorsätzliches Handeln haftet der Gründer mit seinem Privatvermögen.

b) Stammkapital

Die Gründung einer Mini-GmbH ist ohne bestimmtes Mindeststammkapital möglich.

Im Gegensatz zur klassischen GmbH kann man bei einer Mini-GmbH das Stammkapital im Lauf der Zeit ansparen. Das Gesetz schreibt für die UG (haftungsbeschränkt) zwingend eine Thesaurierungspflicht in Höhe von 25% des Jahresüberschusses vor. Ist der Schwellenwert von 25.000 Euro erreicht, ist eine Umwandlung in eine klassische GmbH möglich bzw. sogar ratsam. Firmiert die Gesellschaft weiterhin als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), so bleibt auch die gesetzliche Pflicht zur Rücklagenbildung bestehen.

Bei der Gründung einer klassischen GmbH muss vor der Anmeldung der Gesellschaft mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals (also 12.500 Euro) erbracht werden. Sacheinlagen sind möglich, allerdings müssen diese vor der Anmeldung der Gesellschaft geleistet sein. Verdeckte Sacheinlagen sind unzulässig.

Bei der Gründung einer Mini GmbH hingegen ist das Stammkapital in voller Höhe und bar aufzubringen. Sacheinlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Da theoretisch Gründungen mit einem Stammkapital von 1 Euro möglich sind, sind Sacheinlagen allerdings auch nicht notwendig. Im Hinblick auf eine mögliche Überschuldung (Insolvenzgefahr) ist es sinnvoll, die Höhe des Stammkapitals am konkreten Bedarf für die jeweilige Geschäftstätigkeit zu orientieren. Zahlungsfähigkeit sowie Kreditwürdigkeit der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft sollten entsprechend berücksichtigt werden. Wie hoch die optimale Stammeinlage liegt, ist im Einzelfall spezifisch zu prüfen bzw. zu entscheiden.

c) Gründungsmodalitäten / Gründungsaufwand

Der Gesetzgeber stellt für unkomplizierte Standardgründungen ein sogenanntes Musterprotokoll zur Verfügung, in dem Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste zusammengefasst sind. Bei Verwendung des Musterprotokolls können Gründungen relativ unbürokratisch und auch kostengünstig erfolgen, denn eine notarielle Beurkundung ist dann nicht notwendig, lediglich eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften. Da sich die Notarkosten zudem an der Höhe des Stammkapitals orientieren, fallen die Gründungskosten einer Mini-GmbH geringer aus. Ähnliche Voraussetzungen bzw. Vorteile bietet die englische Limited. Wählt ein Gründer bzw. Unternehmer eine ausländische Rechtsform, hat er sich allerdings unbekanntenen ausländischen Rechtsvorschriften zu unterwerfen.

Einschränkungen der Mini-GmbH

Für die Mini-GmbH gelten gewisse Einschränkungen, so beispielsweise in punkto Geschäftsführung. Das Gesetz erlaubt nur einen Geschäftsführer und gibt für dessen Bestellung einen konkreten Katalog von Ausschlussgründen (rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat, Gewerbeuntersagung o. ä.) vor. Zudem gilt die Thesaurierungspflicht. Für Unternehmer-Gesellschafter, welche ihre Lebensführung durch die Gewinne bestreiten, kann der Zwang zum Sparen einen bedeutenden Stolperstein darstellen. Sofern das Musterprotokoll verwendet werden soll, gilt eine Beschränkung auf maximal drei Gesellschafter.

Durch Verwendung des Musterprotokolls lässt sich Zeit und Geld sparen, allerdings ist es relativ starr und bietet keine Möglichkeit individueller Gestaltung. Es besteht daher die Gefahr, dass bei Verwendung der Vorlagen die rechtliche Gründerberatung zu kurz kommt. Das kann zur Folge haben, dass im Gesellschaftsvertrag eine individuelle Absicherung fehlt.

Aktivitäten vor der Gründung können sich als (steuerlicher) Stolperstein entpuppen. Diese können zu einer hohen Steuerschuld führen. War man vor Gründung der Mini-GmbH am Markt aktiv, bestand also ein Betrieb gewerblicher Art, geht das Finanzamt davon aus, dass bereits vor der Gründung ein Firmenwert existierte, der in die Gesellschaft eingebracht wurde. Der Firmenwert wird bei einer Betriebsprüfung vom Finanzamt „mit der Weisheit des Rückblicks“ bewertet und die Steuerschuld abgeleitet. Meist wird dabei eine hohe Steuernachzahlung fällig.

Der obligatorische Rechtsformzusatz führt zu einer gewissen Stigmatisierung, denn wer eine Mini-GmbH gründet, hat offensichtlich nicht das Geld um eine „richtige“ GmbH zu gründen. Wie sich das auf die Kreditwürdigkeit der Mini-GmbH auswirken wird, muss sich in der Praxis noch zeigen. Des Weiteren ist die UG (haftungsbeschränkt) als Rechtsform noch nicht etabliert und kann bei Geschäftspartnern auf Skepsis gegenüber möglichen Rechtsfolgen stoßen. Auch hier wird sich die Mini-GmbH im Alltag noch beweisen müssen.

Mini-GmbH für Life Sciences

Der größte Stolperstein für Life-Sciences-Gründungen liegt jedoch darin, dass bei Gründung einer Mini-GmbH Sacheinlagen nicht erlaubt sind. Die Einbringung jeglicher intellectual property (IP) ist damit unmöglich. Somit eignet sich die Mini-GmbH für einen Großteil der Gründungsvorhaben im Umfeld der Life Sciences nicht. Da mit der GmbH-Reform auch grundlegende Änderungen für die klassische GmbH einhergehen, wird eher die klassische GmbH für Life Sciences-Gründungen noch attraktiver.

Die Vorteile der Mini-GmbH scheinen auf den ersten Blick bestechend. Wie die Stolpersteine zu bewerten sind und ob die Mini-GmbH eine geeignete oder gar die richtige Gesellschaftsform für Life-Sciences-Gründungen darstellt, ist im Einzelfall genau zu prüfen.

Erleichterungen bei der Gründung einer Mini-GmbH im Vergleich zu einer klassischen GmbH:

	Mini GmbH	GmbH
Gründungsaufwand	Bei Standardgründungen Verwendung des Musterprotokolls möglich; bei Verwendung des Musterprotokolls keine notarielle Beurkundung, sondern lediglich notarielle Beglaubigung der Unterschriften notwendig. Geringe Gründungskosten: Notar & Handelsregistereintrag (insgesamt ca. 150 Euro).	Gesellschaftsvertrag durch Anwalt aufzusetzen / auszuformulieren; flexibel auf die jeweiligen Bedürfnisse anpassbar. Notarielle Beurkundung von Satzung/ Gesellschaftsvertrag erforderlich
Haftung	Haftungsbeschränkung auf Gesellschaftsvermögen	

Beschränkungen der Mini-GmbH im Vergleich zur klassischen GmbH:

Stammkapital	Keine bestimmte Höhe vorgeschrieben; Gründungen können mit einem Stammkapital von 1 bis 24.999 Euro erfolgen. Sacheinlagen nicht erlaubt; Stammkapital ist bei Gründung bar aufzubringen. Stammkapital wird im Rahmen der Möglichkeiten der Gesellschaft über unbegrenzte Zeit angespart (Thesaurierungspflicht: 25% des Gewinns der Mini-GmbH müssen in eine Rücklage einfließen). Umfirmierung in GmbH möglich, wenn Schwellenwert von 25.000 € erreicht ist.	Mindeststammkapital: 25.000 Euro; vor Anmeldung der Gesellschaft muss mind. die Hälfte des Stammkapitals vorliegen. Sacheinlagen möglich
---------------------	--	---

	Mini - GmbH	GmbH
Firmierung / Namensgebung	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt); obligatorischer Rechtsformzusatz	
Stammkapital	Mindestens ein Euro; nur Bareinlagen, keine Sacheinlagen; Thesaurierungspflicht	Mindeststammkapital: 25.000 Euro
Gesellschafter	Bei Verwendung des Musterprotokolls: Beschränkung auf maximal drei Gesellschafter	Keine Beschränkung
Geschäftsführung	Lediglich ein Geschäftsführer erlaubt; Einschränkungen bei der Wahl des Geschäftsführers: Bestellungsverbot für Personen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat der Insolvenzverschleppung, eines Bankrottdelikt, falscher Angaben, unrichtiger Darstellung oder auf Grund allgemeiner Straftatbestände mit Unternehmensbezug zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden oder gegen die ein Berufs- oder Gewerbeverbot verhängt wurde, das mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft übereinstimmt (konkreter Katalog von Ausschlussgründen im Gesetz)	Keine Einschränkungen

Fachbeitrag

17.05.2009

gk

BIOPRO

© BIOPRO Baden-Württemberg GmbH

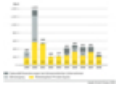
Weitere Informationen

- ▶ [Bundesministerium der Justiz - "Die GmbH Reform"](#)
-

Downloads

- ▶ [Hinweise für Gründer \(PDF ca. 45,41 KB\)](#)
-

Der Fachbeitrag ist Teil folgender Dossiers



Gründung und Gründer in verschiedenen Phasen